

724078

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht: Thür. VerfGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart: Beschluß Urteil

Entscheidungsdatum: 02.07.1999

Aktenzeichen: 3 ZEO 1154/98

Sachgebiet: Ausländer-und Auslieferungsrecht (445)

(ggf. Nummern
nach Zählkarte)

Rechtsquellen: §§ 82 Abs. 1 Satz 1, 173 VwGO
§§ 130 Nr. 1, 253 Abs. 4 ZPO

Stichworte: Rechtsschutzbedürfnis, Untertauchen, Anschrift,
Ausländer, Duldung, Abschiebungsschutz,
Mitwirkungspflicht, Klägerbezeichnung,
Rechtsmißbrauch

Leitsätze:

1. Ein um Abschiebungsschutz nachsuchender Ausländer, der untergetaucht ist und sich verborgen hält, hat wegen rechtsmißbräuchlichen Verhaltens kein Rechtsschutzinteresse an einer gerichtlichen Entscheidung.
2. Der Rechtsschutzsuchende gibt damit zu erkennen, daß er sich einem regulären gerichtlichen Verfahren nicht stellen will. Die Rechtsverfolgung erweist sich darüber hinaus aufgrund der von vornherein nicht mehr erreichbaren Durchsetzbarkeit von materiell-rechtlichen Ansprüchen der in das Verfahren einbezogenen - früher zuständigen - Ausländerbehörde und der Verletzung der prozessualen Bezeichnungspflicht (was eine ladungsfähige Anschrift einschließt) als nicht mehr schutzwürdig.

Vorinstanz VG Gera, Beschluß vom 21.09.1998 - 6 E 1632/98 GE -
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Rechtsmittelinstanz

(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT

124078



- 3. Senat -

3 ZEO 1154/98

Verwaltungsgericht Gera

- 6. Kammer -

6 E 1632/98 GE

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED], zuletzt
[REDACTED]

Antragsteller

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rainer Krummnow,
Kaiser-Friedrich-Straße 80/81, 10585 Berlin

gegen

die Stadt Jena,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Am Anger 15, 07743 Jena

Antragsgegnerin

wegen

Ausländer- und Auslieferungsrechts,
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Best

am 02. Juli 1999 **b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Gera vom 21. September 1998 - 6 E 1632/98 GE - wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Zulassungsverfahren auf 4.000,- DM festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Gera vom 21. September 1998, der auf ernstliche Zweifel an der Richtigkeit gestützt wird (§ 146 Abs. 4 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), hat keinen Erfolg. Das in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Rechtsschutzbedürfnis für den vorliegenden Antrag ist entfallen. Eine Sachprüfung ist dem Senat verwehrt.

Es entspricht allgemeiner Auffassung, daß einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung nur derjenige hat, der mit dem angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein schutzwürdiges Interesse verfolgt. Deshalb kann aus dem Verhalten eines Antragstellers die Annahme herzuleiten sein, daß dieser an einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr interessiert ist (vgl. nur BVerfG, 2. Senat, 1. Kammer, Beschluß vom 27. Oktober 1998 - 2 BvR 2662/95 - NVwZ 1999, Beilage Nr. 3, 17 = DVBl. 1999, 166 = InfAuslR 1999, 43 = EZAR 630 Nr. 37).

Vorliegend läßt das Verhalten des Antragstellers, der spätestens am 22. September 1998 untergetaucht ist und sich seitdem verborgen hält, sein Interesse an der Aufrechterhaltung seines Rechtsschutzbegehrens unter mehreren Gesichtspunkten als nicht mehr schutzwürdig erscheinen.

Wer seinen Aufenthaltsort verschweigt, gibt damit zu erkennen, daß er sich einem regulären gerichtlichen Verfahren mit allen persönlichen Angaben nicht stellen will. So liegt es im vorliegenden Fall. Weder der Antragsteller noch dessen Familienangehörige sind unter der bisherigen Anschrift noch wohnhaft. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragsgegnerin ist der Antragsteller bei dem vorgesehenen Abschiebungstermin in der Nacht vom 21. September auf den 22. September 1998 in seiner früheren Wohnung [REDACTED] nicht angetroffen worden. Diese Unterkunft befand sich damals in einem weitgehend ausgeräumten Zustand. Nach Kenntnis der Ausländerbehörde ist zudem am [REDACTED] ein neues Schloß in der Wohnungstür eingesetzt worden. Nach diesem Zeitpunkt ist der Antragsteller weder in der Ausländerbehörde, im Meldeamt noch im Sozialamt der Antragsgegnerin vorstellig geworden, weshalb der Antragsteller und seine Familienangehörigen zum [REDACTED] auch amtlich abgemeldet worden sind. Eine neue aktuelle Wohnanschrift hat weder der Antragsteller selbst noch dessen Bevollmächtigter trotz mehrfacher diesbezüglicher gerichtlicher Aufforderung mitgeteilt. Es ist davon auszugehen, daß selbst dem Bevollmächtigten des Antragstellers der neue Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Nach der wiederholten gerichtlichen Aufforderung, die aktuelle Wohnanschrift mitzuteilen, hat er sich in seinem Antwortschreiben vom 07. Dezember 1998 auf die Angabe der früheren Anschrift ohne nähere diesbezügliche Erläuterung beschränkt und auf die letzte gerichtliche Verfügung vom 30. Dezember 1998, durch die er unter Fristsetzung gem. § 87 b Abs. 2 VwGO aufgefordert wurde, die aktuelle Wohnanschrift mitzuteilen und zur diesbezüglichen Glaubhaftmachung eine melderechtliche Bestätigung und weitere sachdienliche Unterlagen vorzulegen, nicht mehr reagiert. Das rechtfertigt die Annahme, daß der Antragsteller im Bundesgebiet untergetaucht ist.

Bei dieser Sachlage ist schon nicht ersichtlich, daß der Antragsteller bereit ist, seinen Aufenthaltsort zu offenbaren. An einer Weiterverfolgung des letztlich auf die

Untersagung seiner Abschiebung und damit auf die Erteilung einer Duldung gerichteten Eilverfahrens kann er kein Rechtsschutzinteresse mehr haben. Ein Teil der Rechtsprechung entnimmt diesem Umstand des „Untertauchens“ allein schon den Wegfall des Rechtsschutzinteresses (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 24. Februar 1994 - 18 B 3242/93 - zitiert nach juris und Bayerischer VGH, Beschluß vom 24. März 1999 - 10 ZB 98.2730 - AuAS 1999, 98 m.w.N.).

Die Weiterführung des Eilverfahrens mit dem Zulassungsantrag ist aus einem weiteren Grund nicht schutzwürdig. Der Antragsteller wendet sich im vorliegenden Eilverfahren gegen den ihm drohenden Vollzug der Abschiebung unter Berufung auf ein Recht, das er im Hinblick auf nachträglich selbst geschaffene Tatsachen dem *Antragsgegner* gegenüber nicht mehr geltend machen kann. Er stützt sein Begehren auf Abschiebungsschutz auf einen materiellen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund der Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG für vietnamesische Arbeitnehmer in der ehem. DDR. Nach der gegebenen Sachlage steht indessen - wegen des unbekanntem Aufenthalts des Antragstellers - nicht einmal fest, ob er sich in dem Zuständigkeitsbezirk des Antragsgegners aufhält und die kreisfreie Stadt damit noch insoweit als Antragsgegnerin in Betracht kommt, gegenüber der er aufenthaltsrechtliche Ansprüche geltend machen kann (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 1 AuslG, § 2 Abs. 1 2. Thür.ZuständigkeitsVO [GVBl. 1992, 66] und § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) ThürVwVfG).

Der Zulassungsantrag darf darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die für den Antragsteller bestehende prozessuale Pflicht zur Anzeige von Änderungen seiner ladungsfähigen Anschrift nicht mehr in der Sache beschieden werden.

Jeder Rechtsschutzantragsteller muß seine gerichtliche Rechtsverfolgung so gestalten, daß sie mit den gerichtsverfahrensrechtlichen Vorschriften übereinstimmt. Entzieht er sich dem, stellt sich seine Rechtsverfolgung als eine rechtsmißbräuchliche Inanspruchnahme prozessualer Rechte dar, für die ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse nicht anerkannt werden kann (vgl. statt aller HessVGH, Beschluß vom 08. Oktober 1986 - 10 UE 1246/86 - EZAR 630 Nr. 24; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. März 1998 - 18 A 4002/96 - juris). Hiervon

ausgehend bewertet der Senat die Fortführung gerichtlichen Rechtsschutzes unter Geheimhaltung der ladungsfähigen Anschrift des Antragstellers als rechtsmißbräuchlich in dem vorbezeichneten Sinne, weil der Rechtsschutzsuchende damit seiner Verpflichtung, einen auch während des gerichtlichen Verfahrens vorgenommenen Wohnungswechsel dem Gericht mitzuteilen, nicht nachkommt. Eine solche konkrete Mitteilungspflicht des Rechtsschutzantragstellers folgt zumindest mittelbar aus der auch für das Beschwerde Zulassungsverfahren entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Hiernach muß in der Klage - bzw. Antragsschrift u.a. der Kläger bzw. Antragsteller bezeichnet werden. Dies erfordert auch die Angabe seines Wohnortes (§ 173 VwGO i.V.m. §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 1 ZPO). Der Senat schließt sich insoweit der in der Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Auffassung an, nach der die Bezeichnung des Rechtsschutzantragstellers grundsätzlich auch die Angabe der „ladungsfähigen“ Anschrift mitumfassen muß, sofern nicht einer solchen Angabe im Einzelfall unüberwindliche oder nur schwer zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstehen (vgl. statt aller BVerwG, Urteil vom 13.04.1999 - 1 C 24.97 - und HessVGH, Urteil vom 15. Mai 1995 - 7 UE 2052/94 - NVwZ-RR 1996, 179; Redeker/von Oertzen, VwGO, 12. Auflage 1997, § 82 Rn. 1 a; Kopp, VwGO, 11. Auflage 1998, § 82 Rn 4; a.A. für den Verwaltungsprozeß: HessVGH, Beschluß vom 30.05.1989 - 12 TH 1658/89 - NJW 1990, 140 und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. April 1996 - 1 S 662/95 - NVwZ 1997, 1233 = VBIBW 1996, 373).

Das Erfordernis dieser umfassenden Bezeichnung des Rechtsschutzantragstellers bezweckt nicht nur dessen hinreichende Identifizierbarkeit und gewährleistet damit die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen, Verfügungen und Schreiben an den Antragsteller, sondern auch die Durchsetzbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Kostenforderungen als einem von mehreren möglichen Kostenschuldern nach dem Gerichtskostengesetz (vgl. §§ 49, 54 GKG) oder eines Kostenerstattungsanspruchs des in dem Verfahren obsiegenden Beteiligten. Dementsprechend ist die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Antragstellers auch dann grundsätzlich zwingend erforderlich, wenn die Individualisierung des Antragstellers auf andere Weise erfolgen kann und die Zustellung von Schriftstücken dadurch sichergestellt ist, daß der Antragsteller einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat und dessen

ladungsfähige Anschrift bekannt ist. Auch in diesen Fällen wird nämlich durch die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsschutzsuchenden dokumentiert, daß dieser sich den nachteiligen Folgen des Prozesses, insbesondere der Kostenpflicht im Falle seines Unterliegens, stellt. Wer für sich gerichtlichen Rechtsschutz beansprucht, darf sich seiner Rolle als Verfahrensbeteiligter mit den sich daraus ergebenden Pflichten und Risiken nicht entziehen, sondern muß sich für die Durchführung des Rechtsschutzverfahrens uneingeschränkt zur Verfügung stellen (vgl. nur Hess. VGH, Beschl. v. 15. Mai 1995, a.a.O., u. OVG NW, Urt. v. 17. März 1998, a.a.O.). Dazu gehört, einen während des Gerichtsverfahrens vorgenommenen Wohnungswechsel grundsätzlich dem Gericht mitzuteilen. Die Nichteinhaltung dieser Anzeigepflicht - wie hier - läßt, wenn sie nicht zur Unzulässigkeit der Klage bzw. des Antrags schon unter dem Gesichtspunkt der fehlenden hinreichenden Bezeichnung gem. § 82 Abs.1 Satz 1 VwGO führt, die Rechtsverfolgung jedenfalls als rechtmäßig ersichtlich erscheinen (vgl. OVG NW, Urt. v. 17. März 1998, a.a.O.).

Erhebliche Gründe, die ausnahmsweise vorliegend den Antragsteller berechtigen könnten, von einer Mitteilung der ladungsfähigen Anschrift abzusehen, sind weder von ihm dargetan worden noch sonst ersichtlich.

Nach allem war der Zulassungsantrag daher wegen des nicht mehr bestehenden Rechtsschutzinteresses abzulehnen.

Der Antragsteller hat als unterlegener Rechtsmittelführer die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 25 Abs. 2 S. 1 GKG i.V.m. §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1, 14 GKG. Dabei bewertet der Senat das in der Hauptsache verfolgte Interesse bei der Erteilung einer Duldung im betreffenden Eilverfahren mit einem Betrag von 4.000,- DM, dem hälftigen Betrag des Auffangstreitwertes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (vgl. Beschluß vom 3. Februar 1998 - 3 EO 376/96 - n.v.).

Hinweis: Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Lindner

Richter am Oberverwaltungs-
gericht Dr. von der Weiden
ist wegen Urlaubs an der Unter-
schriftsleistung gehindert.

Best

Lindner